

## § 1.

Für das Etatsjahr 1897/98 ist eine Tilgung in Höhe von mindestens einem halben Prozent und vom Etatsjahr 1898/99 ab eine solche in Höhe von jährlich mindestens drei Fünftel Prozent oder sich jeweils nach dem Staatshaushalts-Etat ergebenden Kapitalstock zu vorzunehmen. Eine Verrechnung auf beteiligte Anleihen ist einer Tilgung gleich zu achten.

## § 2.

Die hierzu (§ 1) erforderlichen Beträge sind durch den Staatshaushalts-Etat unter Einrechnung der für eine planmäßige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgezeichneten Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereit zu halten.

## § 3.

Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe im vollen Betrage zur weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf beteiligte Anleihen zu verwenden.

## § 4.

Mit diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

**Seite 323** ist Zeile 4 ff. v. o. jetzt zu lesen: § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Juni 1895 (Ges.-Samml. S. 203).

**Seite 326** sind an neuen Gesetzen hinzugekommen:

Landgemeindefachrechnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Ges.-Samml. S. 301);

Städterrechnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Ges.-Samml. S. 254);

Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städterrechnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1896 und der Städterrechnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1896, vom 20. Mai 1896 (Ges.-Samml. S. 99).

**Seite 354 § 6 Nummernl. B.**

Abf. 1 Zeile 4 ist das Wort der Vernehmung vom 26. Januar 1881 zu streichen und dafür zu lesen: Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, § 42 (Ges.-Samml. S. 195).

Abf. 2 ist unter Streichung des ersten Satzes zu lesen:

Wegen den Präjudicialbescheid, durch welchen trotz erfolgter Wiederlassung in dem Bundesstaate der Aufnahme Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem frühern Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde oder einem Verurtheilten Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedrichsriten verweigert worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21 Abf. 5), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. (155 cit.) In allen übrigen Fällen, auch in dem bei § 21 Abf. 4, ist nur die Beschwerde bei dem Minister zulässig.

**Seite 359 § 10 Comment. 4. 4.**

Der § 155 des Justizministergesetzes eröffnet für den im Gesetz vom 20. Dezember 1875 vorgesehenen Fall den Klageweg nicht, so daß nur die Beschwerde bei dem Minister des Innern zulässig wäre. Da es sich aber um eine absolut zwingende Reichsgerichts handelt, steht die Beschwerde zuletzt an den Kaiser zu, Reichsverf. Art. 17.

**Seite 362/363** ist nunmehr zu §§ 14, 15 des betr. oben zu Seite 72 nachgetragene Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) zu beachten.

**Seite 368.**

Nemlich der hier als richtig angebrachten Ansicht hat das Reichsgericht III. Straff. 4. Februar 1895 und 12. October 1896 ausgesprochen, daß Winderjährige die Staatsan-